

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1984/5/30 3Ob33/84,
3Ob217/05s, 3Ob16/06h, 3Ob257/16i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1984

Norm

ABGB §957

ABGB §959

ABGB §1090 IIe

EO §308 B

EO §331 F

EO §333

Rechtssatz

Die Verwertung der gepfändeten Rechte des Verpflichteten gegenüber einer Bank aus einem abgeschlossenen Safevertrag geschieht dadurch, dass das Exekutionsgericht den betreibenden Gläubiger ermächtigt, das gepfändete Recht des Verpflichteten in dessen Namen zur einmaligen Ausübung, geltend zu machen. Nach der Erteilung dieser Ermächtigung ist der betreibende Gläubiger der Bank gegenüber zu all dem berechtigt, zu dem zuvor der Verpflichtete berechtigt war. Dabei ist es nur ein Streit um Worte, ob man hier den Ausdruck "Überweisung der gepfändeten Rechte aus dem Safevertrag" (wie § 308 EO) oder "Ermächtigung zur" (wie § 333 EO) verwendet.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 33/84

Entscheidungstext OGH 30.05.1984 3 Ob 33/84

Veröff: SZ 57/102 = EvBl 1985/53 S 244 = JBl 1985,562

- 3 Ob 217/05s

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 3 Ob 217/05s

Auch; nur: Nach der Erteilung dieser Ermächtigung ist der betreibende Gläubiger zu all dem berechtigt, zu dem zuvor der Verpflichtete berechtigt war. (T1)

Veröff: SZ 2006/66

- 3 Ob 16/06h

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 3 Ob 16/06h

Auch; nur T1

- 3 Ob 257/16i

Entscheidungstext OGH 10.05.2017 3 Ob 257/16i

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0004000

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at